

3 K 1030/07.NW



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn _____, alias

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2008 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seiler-Dürr als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet gewesene Klage zurückgenommen hat.

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 15. Juni 2007 wird die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran festzustellen.

Die Beklagte und der Kläger tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte und der Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am _____ geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Sein am 7. März 2003 gestellter erster Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit Bescheid vom 13. Oktober 2003 abgelehnt und die dagegen erhobene Klage mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 14. Juni 2004 (3 K 2690/03.NW) abgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 17. August 2004 (7 A 11329/04.OVG) ab.

Der erste am 16. September 2004 gestellte Folgeantrag wurde mit Bescheid vom 17. Dezember 2004 abgelehnt. Die Klage gegen diesen Bescheid lehnte das erkennende Gericht mit Urteil vom 26. September 2005 (3 K 2954/04.NW) ab. Den

Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil verwarf das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 11. November 2005 wegen Unzulässigkeit (7 A 11557/05.OVG).

Mit Schreiben vom 25. Januar 2006 beantragte der Kläger erneut die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Zur Begründung fügte er eine Bescheinigung vom 20. Juni 2005 der monarchistischen Organisation NID e. V. bei, ausweislich derer er aktives Mitglied sei und für die Wiederherstellung des monarchistischen Systems im Iran kämpfe. Er habe regelmäßig an Protestdemonstrationen gegen das herrschende System im Iran teilgenommen. So habe er insbesondere gegen die Wahl des antisemitischen Präsidenten, der aktiv den Terror gegen die Ungläubigen unterstütze, demonstriert. Anlässlich dieser Demonstration hätten Agenten des Generalkonsulats Frankfurt/Main gefilmt. Er sei somit bei diesen Stellen aktenkundig. Auch andere Mitglieder seiner Familie hätten mittlerweile um Schutz außerhalb Irans nachsuchen müssen. Seine Eltern hätten in Deutschland Asyl beantragt.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2006 wurde dieser Antrag abgelehnt. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 6. April 2006 beantragte der Kläger wiederum die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Er wiederholte zunächst sein Vorbringen aus dem ersten Folgeantrag und führte darüber hinaus aus, er habe an weiteren Veranstaltungsterminen des NID teilgenommen habe. Hinzuweisen sei insbesondere auf eine Demonstration in , bei der regimekritische Karikaturen gezeigt worden seien.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 13. Oktober 2003 ab.

Der Kläger hat gegen den ihm am 11. August 2007 zugestellten Bescheid am 22. August 2007 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf seine regimefeindlichen Veröffentlichungen auf der Internetseite . Es handele sich um eine vielbeachtete politische Webseite unter dem Motto "Free Iran/Freies Iran".

Die auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet gewesene Klage wurde in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juni 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten, der Gerichtsakten 3 K 2690/03.NW und 3 K 2954/04.NW, der zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die ebenso wie die Liste mit Auskünften und Stellungnahmen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Niederschrift vom 21. April 2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war nach § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - insoweit einzustellen, als der Kläger seine Klage, mit der er die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erreichen wollte, zurückgenommen hat.

Die noch anhängige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 2007 ist entsprechend aufzuheben und die Beklagte ist zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – festzustellen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Artikel 3 der Konvention darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Bestimmungen der Menschenrechtskonvention bieten damit Schutz vor einer Abschiebung, wenn die konkrete Gefahr menschenunwürdiger Behandlung besteht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 3. April 1992 – 2 BvR 1837/91 –, NVwZ 1992, S. 660).

Eine solche Gefahr existiert im Falle des Klägers. Er hat anlässlich von gegen das im Iran herrschende iranische Regime gerichteten Demonstrationen eine den iranischen Präsidenten beleidigende Karikaturdarstellung gezeigt, was den Tatbestand der Beleidigung des Führers der Islamischen Republik nach Art. 514 iranisches Strafgesetzbuch erfüllt. Auf diese Tat steht eine Gefängnisstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Die Identifizierung des Klägers auf den in das Internet gestellten Lichtbildern ist durchaus möglich. Der Kläger ist nämlich zusätzlich durch das Verlesen regimekritischer Beiträge anlässlich einer Demonstration sowie die Veröffentlichung selbstverfasster regimekritischer Artikel im Internet unter Nennung seines Namens in Erscheinung getreten. Dadurch ist eine Identifizierung seiner Person den in Deutschland tätigen iranischen Stellen möglich.

Allgemein ist nämlich festzustellen, dass durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche und halbstaatliche Einrichtungen in Deutschland eine Beo-

bachtung der Auslandsiraner stattfindet, deren Intensität und Ausmaß zwar im Einzelnen schwer zu bestimmen sein mag, die sich aber jedenfalls auf exponierte Personen bezieht. Dabei handelt es sich zwar in der Regel um exponierte oppositionelle Betätigung, die solchen Personen zuzurechnen ist, die Führungs- oder Funktionsaufgaben in einer Organisation wahrnehmen oder für solche Ämter kandidieren, an Veranstaltungen teilnehmen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorgehalten sind, oder die Verantwortlichen für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation (Bundesamt für Verfassungsschutz vom 04.01.1999 an das VG Potsdam).

Das Zeigen einer den iranischen Präsidenten beleidigenden Karikatur wird den iranischen Stellen daher nicht verborgen bleiben. Mit Rücksicht auf den Charakter des iranischen Regimes muss davon ausgegangen werden, dass ein Interesse an der Verfolgung einer hierin liegenden Straftat besteht, wenn die iranischen Strafverfolgungsbehörden des Täters habhaft werden können.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Rückkehr in den Iran im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungshandlungen zu menschenrechtswidrigen Übergriffen auf den Kläger kommen könnte (vgl. Bescheid des Bundesamts vom 8. Dezember 2006 (Az: 5221248-439, veröffentlicht in www.asyl.net).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 und § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer